

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.02.2016

### **AN/1958/2015 Anfrage Die Linke.-Fraktion im Rat der Stadt Köln**

#### **Parken auf Schulhöfen**

Die Fraktion DIE LINKE bittet um Beantwortung folgender Anfrage:

Schulhöfe dienen u.a. der Erholung der Kinder in den Pausen. So soll diese freie Zeit vorzugsweise draußen in der frischen Luft verbracht werden. Überdachte Bereiche stellen sicher, dass die Kinder auch bei Regen nicht zwingend im Gebäude bleiben müssen. Trotzdem gibt es Schulhöfe, auf denen Lehrer z.T. in erheblichem Umfang ihre Autos während der Schulzeiten abstellen.

Dazu hat die Fraktion DIE LINKE folgende Fragen:

1. Wo (Bitte Gesetz, Erlass, Richtlinie etc. nennen) und wie ist festgelegt, wieviel Fläche den Schülern pro Kind auf dem Schulhof zur Verfügung stehen muss?

Antwort der Verwaltung:

Gem. Schulbaurichtlinien NRW sollen mindestens 5 m<sup>2</sup> Schulhoffläche pro Schülerin/Schüler zur Verfügung gestellt werden.

2. In der Drucksache 2932/2015 erklärt die Verwaltung auf Seite 3: „Das Parken auf Schulhöfen ist grundsätzlich verboten.“ Wo ist das schriftlich fixiert? (Der Verweis auf § 107 GO NRW in der o.g. Drucksache ist nicht zielführend, weil er nur die Tatsache definiert, dass Schulen öffentliche Einrichtungen sind.)

Antwort der Verwaltung:

Der Hinweis auf § 107 GO NRW, dass Schulgebäude und Schulhöfe öffentliche Einrichtungen sind, soll erläutern, dass die Stadt als Schulträger die Verkehrssicherungspflicht für die Schulen hat. Die Verwaltung hat deshalb dafür Sorge zu tragen, Gefährdungen und Behinderungen für Schülerinnen und Schüler auszuschließen bzw. zu beheben.

Im Übrigen fordert die Unfallkasse NRW in der Unfallverhütungsvorschrift für Schulen in § 13 (1) „Auf Pausenhofflächen ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit durch Kraftfahrzeuge nicht gefährdet werden können.“

3. Wie wird die Einhaltung dieser Regelung kontrolliert und wer ist für diese Kontrolle zuständig?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich übt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter als Vertreterin/Vertreter des Schulträgers das Hausrecht aus.

Gem. Dienstanweisung für Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sorgt die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in den Schulgebäuden und auf dem Schulgrundstück unter Beachtung der geltenden Unfallvorschriften.

4. Wer haftet für auf dem Schulhof durch parkende oder fahrende Autos verletzte Kinder? Wer haftet für Schäden an auf dem Schulhof parkenden Autos, die von spielenden Schulkindern verursacht werden?

Antwort der Verwaltung:

Wenn der Verursacher nicht festzustellen ist, haftet die Stadt als Schulträger im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

5. Müssen auf dem Schulhof Unterstellflächen für die Kinder bei Regen vorhanden sein und müssen diese Unterstellflächen freigehalten werden?

Antwort der Verwaltung:

Unterstellflächen auf Schulhöfen sind in den Schulbaurichtlinien NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Sollten sich aus planerischen/architektonischen Gründen überdachte Verbindungsgänge zwischen zwei Gebäudeteilen (Altbau/Neubau) ergeben und wirtschaftlich vertretbar sein, sind Ausnahmen möglich.

gez. Dr. Klein